

Die Beamten aus Vaduz berichten, dass der Landrichter aus Rankweil dem Wirt in Nendeln die Taferngerechtigkeit abgesprochen hatte, was eine Einmischung in inländische Jurisdiktionsangelegenheiten bedeutet. Ausf. Schloss Vaduz, 1729 Oktober 14, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr, herr etc.¹

Euer hochfürstlich durchleucht werden sich aus denen einige jahr hero von hier abgelassenen unterthänigsten Oberamts² berichten gehorsambst haben referieren lassen, wie weith das österreichische landtgericht zu Rankhweill³ in euer hochfürstlich durchleucht reichsfürstenthumb dahier wider die vorhandene kayserliche privilegie mit citationen executionen, verkündt und ladungen der unterthanen alles protestierens ohngeachtet gewalthätig zu verfahren und täglich noch weithers einzugreifen suchet, ja der landtrichter selbstens sich nit scheuet, da derselbe einige resistenz nicht findet, mit zuziehung einiger assessorum die excution vorzunehmen, welches nunmehr kurz aufeinander zweymhal erfolget, und zwahr das erstere mahl in dem wüthshauß zu Nendlen⁴, da euer hochfürstlich durchleucht dasigem wüth Andreas Marxer die gehabte taferngerechtigkeit abgesprochen und darauf dergestalten in die decadence verfallen, daß er seine creditores vollkommen zu befridigen nicht mehr im standt, gedachtes landtgericht ohne einzige nachricht in das landt eingerukhet, und die execution vorzunehmen gesucht.

Der anderte actus aber geschähe gestern, das herr landtrichter mit 3 von denen assessoribus sambt einem notario dem landtgerichts-bothen und dem cläger, so ein bürger von Veldtkirch⁵, über einige unterthanen von Trisen⁶ sogar [2] in dem Markht Liechtenstein in der hochfürstlichen tafern und zohlhauß vornehen wolte, ohne daß unß hiervon das geringste wissend gemacht worden. Der process wahre zwischen zweyen bürgern von Veldtkirch, der einte führte seine clag ratione prioritatis bey dem statt magistrat zu Veldtkirch wegen 500 fl.⁷ capital, so eingie unterthanen zu Trisen richtig schuldig und auch kandtlich wahren, der anderte bürger aber hatte es, weilen er bey der statt succumbieret, bey dem landtgericht anhängig gemacht, gedachte statt Veldtkirch præoccupirte, und ersuchte unß durch ein schreiben ganz nachbahrlich umb anlegung eines arrests auf sothanes bey denen unterthanen hafftendes capital biß austrag der sach, so auch bewilliget worden. Einige tag hinnach kann der landtgerichtsboth und brachte denen unterthanen eine verkündung, welches wür darauf gedachten magistrat nacher Veldtkirch wissen lassen. Diser ersuchte unß abermahlen, den arrest nicht zu relaxieren mit dem erbiethen, daß die unterthanen hierinfahls schadloß gehalten werden sollen. Allein das landtgericht fahrte in ihrer gewalthätigkeit dorth, schikhte denen unterthanen einen achtbrieff und gleich einige tag hinnach den landtgerichtsbothen mit dem bedeutten, daß auf [3] den 13. diß die execution wider sye vorgenommen werde, zaigte solches zugleich dem herrschafftlichen zohler in dem Markht Liechtenstein⁸ an, daß er sich zu disem ende mit speiß und trankh versehen solle, welches unß von denen unterthanen angezeigt wurde, weilen wür aber an eben disem tag die trauben zu besichtigen und die torggelmaister zu beaydigen vorhatten, gaben wür dem waibel befelch, daß, wan das landtgericht

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

³ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: HLFL 2, S. 737.

⁴ Nendeln, Gem. (FL).

⁵ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

⁶ Triesen, Gem. (FL).

⁷ Gulden (Florin).

⁸ Vaduz, Gem. (FL).

wider verhoffen einrücken sollte. Er demselben zu sagen hette, daß, weil dem vernehmen nach ein löblich össterreichisches landtgericht zu Rankheill abermahlen einen solchen gewalth in unsers gnädigsten herrn landt auszueben vorhabe.

Wür dargegen protestieren, und sye ersuchet haben wolten, keinen gewalth anzulegen und höchst gedachten unsers gnädigsten herrn jurisdiction auf eine solche ohnjustificierliche arth zu violieren, widrigenfahls man auch nothwendig andere mittel vor die hand nehmen müßte, zöhren könnten sye, wo sye wolten, allein gegen hiesige unterthanen wür nichts widriges vornehmen lassen werden. Sye sollen die sach in der statt, welche das jus proventionis habe, ausmachen, die unterthanen wehren ja erbiethig, alle stundt zu zünsen, [4] und zahlen, wan sye nur wissen, wohin. Allein wehre des herrn landtrichters antworth, daß wür ihme zu jung, etwas in weeg zu legen. Er fahre forth, biß die unterthanen bezahlen und so sye sich längers waigern werden, er ihnen das vieh hinwegnehmen lassen wolle. Da wür nun solches auf dem heimbweeg aus dem schellenbergischen vernohmen, rithen wür dem Zohlhauß⁹ zu in dem vorhaben, die protestation selbst abzulegen und von ihme zu vernehmen, waß sye dan weithers zu thuen intentionirt wehren, fanden aber den herrn landtrichter nur allein mit einem assessore landtamman Werber und würth von Altenstatt¹⁰, in dem zimmer, nach gemachtem compliment fragte ich, verwalthen, ihne, herrn landtrichter, waß er hier mache zu zweymahlen. Er aber gabe keine andere natworth, als von ihro kayserlichen mayestät wegen, auf dise ungleiche antworth fragte ich ihn zum 3. mahl, waß er dan wegen seiner kayserlichen mayestät alhier mache, darauf er sich erfrechte, mich mit der linkhen hand, weiln nahe an ihme stünde, bey dem halß zu nehmen, und mit der rechten hand nach mir, landtschreiber, auch zu greiffen, mit disen worthen, waß habt ihr herrn mich zu fragen, wür künthen also nicht anderst, als ihne ebenfahls [5] auf eine dergleichen arth anzugreiffen und ihne so lang an die im zimmer stehende bethstatt hinzuhalten, biß er von unß abgelassen mit dem vermelden, daß, weiln er sich unterfangen, einen solchen gewalth in unsers gnädigsten herrn landt auszueben, und dessen oberbeamte ohne einige ursach anzugreiffen, wür necessitirt seyen, ihne in so lang mit arrest anzuhalten, biß wür dise sach an seiner hochfürstlich durchleucht wurden haben unterthänigst gelangen lassen, ruffen zumahlen dem würth leuth zu schaffen, so wohl unß zu helffen, indeme gesehen, daß die übrige von dem landtgericht auch sogleich herbey geloffen, als sochhe mit arrest zu belegen, welches einen solchen tumult erröget, daß gleichsamb in einem augenblich mehr, dan das halbe Vaduz beysamen, daß wür also zu thun gehabt, die leuth, da sye gehöret, wie der landtrichter unß anzugreiffen sich erfrechet, von einem anfall abzuhalten. Erinnernten darauf seinen aignen assessorem den landtamman Weber, den er bey sich hatte, und alles von anfang biß zum endt mit angehört, daß er gesehen haben werde, wie weith sich herr landtrichter, da wür allein nur die protestation abzulegen vorhatten, [6] in unsers gnädigsten herrn landt vergriffen.

Wür haben zwahr langen anstandt genohmen, ob wür ihne, landtrichter, umb von euer hochfürstlich durchleucht keinen scharpfen verweiß zugewärthigen, wider abgehen lassen sollen. Da unß aber bekahndt, wie der verwalthen Brindl¹¹ den landtgerichtsbothen auch einsmahlen in das Schloss führen und in arrest sezen lassen. Am ende man aber gleichsamb gern gesehen, daß er wider von hier entwichen, auf welches hin zwahr die unterthanen von dem landtgericht in etwas ruhig gelassen worden, so aber nit lang gedauret, und da dises der landtrichter selbst, haben wür, umb die sach nit weithers einreissen zu lassen, von ihme den abschid genohmen und nochmahls gegen den wider die kayserlichen privilegia ausgegebenen gewalth, auch verbal und real injurien cum reservatione reservandorum omni meliori modo protestiert.

Des anderten tags vernahmen wür, daß sye noch selbige nacht von hier abmarchiret und hinterlassen hetten, daß sye demnächstens mit 500 mann einrücken wolten, die execution vorzunehmen. Wür haben daher vor nöthig erachtet, an euer hochfürstlich durchleucht ein

⁹ Zollhaus (?). *Unbekanntes Holzhaus in Vaduz*. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 450.

¹⁰ Altenstadt, heute Stadtteil von Feldkirch (A).

¹¹ Johann Adam Bründl (Bründl). *Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam*. Vgl. Fabian FROMMELT, *Beamte*; in: HFL 1, S. 113.

solches unterthänigst zu berichten, und wie wüß, so ferne etwa das landtgericht noch mehrere gewalth brauchen wolte, [7] dißfahls zu verhalten, den gnädigsten befelch unterthänigst ausbitten, ob wüß nicht dem landgericht einen extract von denen kayserlichen privilegiis zuschikhen, und hierüber, ob und wie weith sye solche respectieren wollen, eine categorische antworth begehren sollen, oder ob nicht euer hochfürstlich durchleucht die sach bey einer hochlöblichen regierung zu Innsprugg¹² clagbahr anzubringen gnädigst geruhen möchten, lassen wüß bey dero gnädigsten disposition lediglich bewenden. Nur ist zu besorgen, die unterthanen dәрfften, weillen sye sehen, daß das landtgericht von tag zu tag mehrern gewalth wider alle recht gebrauchet, sich einsmahlen sehr schwührig an dem bothen, oder einem andern von dem landtgericht ergreifen. Warmit zu fürwehrenden hochfürstlichen gnadens hulden in tieffester veneration unß unterthänigst empfehlen.

Euer hochfürstlich durchleucht
Schloss Hohenliechtenstein¹³, den 14. Octobris 1729.

Unterthänigst, treu, gehorsambste
Anton Bauer¹⁴ manu propria
Joseph Mayer¹⁵ manu propria

[8] [Dorsalvermerk]

An ihro durchleucht unterthänigste relation von liechtensteiner beambten Anton Bauer und Joseph Mayer de dato 14. Octobris 1729.

Pro verdrüsslichkeit mit dem landgericht zu Rankweil.

¹² Innsbruck, Stadt, Tirol (A).

¹³ Schloss Vaduz.

¹⁴ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.

¹⁵ Joseph Mayer, erw. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. FROMMELT, Landschreiber, in: HLF 1, S. 484.